

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts (GVV)

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) vom 7. Dezember 2023

Az. 031.01:6-10.10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 20. Januar 2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental vom 7. Dezember 2023 beschlossen:

§ 1

§ 11 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Hexental unter <https://www.vghexental.de> und können dort durch einen direkten Link auf der Startseite abgerufen werden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Bereitstellungstag.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Verbandes im Rathaus Merzhausen, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen, während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung auch als Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe einer Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental vom 7. Dezember 2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den 3. Februar 2025

Jörg Kindel
Verbandsvorsitzender